

# Anwenderleitfaden

**Anrechnungsvoraussetzungen von Strom aus Wind- und  
Solarenergie nach § 5 Abs. 5 38. BlmSchV zur  
Anrechnung auf die THG-Quote**

**von:**

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Becker Büttner Held PartGmbB, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl, Becker Büttner Held PartGmbB, Berlin

Rechtsanwältin Christine Kliem, LL.M, Becker Büttner Held PartGmbB, Berlin

Dipl.-Ing. Christopher Hahne, BBH Consulting AG, München

**Herausgeber:**

Umweltbundesamt,

Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau

TEXTE 10/2024

Projektnummer 190262

UBA-FB I

## Anwenderleitfaden

Anrechnungsvoraussetzungen von Strom aus Wind- und  
Solarenergie nach § 5 Abs. 5 38. BImSchV zur Anrechnung  
auf die THG-Quote

von

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Becker Büttner Held  
PartGmbB, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl, Becker Büttner Held  
PartGmbB, Berlin

Rechtsanwältin Christine Kliem, LL.M, Becker Büttner  
Held PartGmbB, Berlin

Dipl.-Ing. Christopher Hahne, BBH Consulting AG,  
München

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

[/umweltbundesamt.de](https://www.umweltbundesamt.de)  
[@umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

### **Durchführung der Studie:**

Becker Büttner Held PartGmbB  
Magazinstr. 15-16  
10179 Berlin

### **Abschlussdatum:**

Oktober 2024

### **Redaktion:**

Fachgebiet I 2.7 Kraftstoffe und Energie im Verkehr  
Annett Steindorf, Matthias Keimburg, Lukas Höhne

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Oktober 2024

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen\*Autoren.

## **Kurzbeschreibung: Anrechnungsvoraussetzungen von Strom aus Wind- und Solarenergie nach § 5 Abs. 5 38. BImSchV zur Anrechnung auf die THG-Quote**

Der vorliegende Anwenderleitfaden erläutert die rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der sog. Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote), wenn E-Fahrzeuge an öffentlich zugänglichen Ladesäulen Strom laden – vorliegend aus bestimmten Solar- oder Windenergieanlagen. Über die THG-Quote lassen sich für die Ladepunktbetreiber Zusatzerlöse generieren. Der dort eingesetzte Ladestrom führt zu einer – im Vergleich mit der Nutzung von fossilen Kraftstoffen in Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren – reduzierten Umweltbelastung ( $\text{CO}_2$ -Ausstoß). Dieser „Umweltnutzen“, ausgedrückt in einer konkret reduzierten THG-Menge, kann an Unternehmen übertragen werden, die insoweit zu einer immer umfassenderen Reduzierung der Emissionen aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Kraftstoffen gesetzlich verpflichtet sind („THG-Quotenhandel“).

Die dabei anrechnungsfähige Treibhausgasminderung wird, wenn der Strom aus dem Netz stammt, entsprechend dem Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland ermittelt, § 5 Abs. 3 der 38. BImSchV. Wenn im Ladepunkt aber Strom aus Wind- oder Solaranlagen geladen wird, der aus Anlagen stammt, die direkt mit dem Ladepunkt verbunden sind, gilt der (höhere) Wert der durchschnittlichen THG-Emissionen für die jeweilige Technologie (Wind/Solar), § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV.

Das Umweltbundesamt stellt insoweit eine Bescheinigung aus, aus der sich die Treibhausgasminderung in diesen Fällen ergibt. Der vorliegende Anwenderleitfaden beschreibt die Grundlagen der Anrechnung von Ladestrom auf die THG-Quote sowie deren Voraussetzungen. Insbesondere werden für eine Vielzahl von Fällen konkrete Messkonzepte dargestellt, deren Verwendung vom Umweltbundesamt im Rahmen der Erstellung der Bescheinigung über die Treibhausgasminderung anerkannt werden.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	7
1 Zusammenfassung.....	8
1.1 Ziel der Ausarbeitung und Überblick .....	8
1.2 Einsatz von Ladestrom im THG-Quotenhandel.....	8
1.3 Sachlicher Anwendungsbereich: Öffentlich zugängliche Ladepunkte .....	9
1.4 Zeitlicher Anwendungsbereich und Einsatz von Solar- oder Windstrom .....	9
1.5 Nutzung von Batteriespeichern zur Speicherung u.a. von Vorort-Solarstrom als Ladestrom .....	9
1.6 Messanforderungen an Ladepunkte bei Inanspruchnahme von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV .....	9
1.7 Ausgewählte Fragestellungen zu den Messkonzepten.....	10
1.8 Erarbeitung von tauglichen Messkonzepten .....	10
1.9 Anforderungen an die Nachweisführung aus § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV .....	11
2 Ladestrom.....	12
2.1 Anrechnung von Ladestrom auf die THG-Quote.....	12
2.2 Berechnung der THG-Emissionen beim Einsatz von Ladestrom .....	13
2.2.1 Verwendung der THG-Bilanz des deutschen Strommixes .....	13
2.2.2 Privilegierung von Wind- oder PV-Strom, § 5 Abs. 5 38. BImSchV .....	14
3 Privilegierung von grünem Ladestrom in § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV .....	15
3.1 Direkt bezogener PV- und Windstrom in öffentlichen Ladepunkten: Überblick .....	15
3.2 Tatbestandsmerkmale von § 5 Abs. 5 der 38 BImSchV .....	15
3.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich: Öffentlich zugängliche Ladepunkte .....	15
3.2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich: Anträge ab Verpflichtungsjahr 2024.....	18
3.2.3 Ausschließlicher Einsatz von Wind- oder PV-Strom.....	18
3.2.4 Keine Privilegierung für Netzstrom.....	18
3.2.5 Direkter Bezug hinter demselben NVP und zeitliche Korrelation.....	19
3.3 Rechtsfolge von § 5 Abs. 5 der 38.BImSchV.....	21
4 Messanforderungen an Ladepunkte bei Inanspruchnahme von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV .....	22
4.1 Allgemeine Messanforderungen an Ladepunkte.....	22
4.2 Besondere Messanforderungen für die THG-Quotenerfüllung mit Ladestrom.....	23
4.3 Ausgewählte Fragestellungen zu den Messkonzepten.....	24
4.3.1 Muss der EE -Strom immer an der Erzeugungsanlage gemessen werden? .....	24

4.3.2	Wie kann PV-Strom aus der Kundenanlage aufgeteilt werden, wenn es dort verschiedene Ladepunktbetreiber gibt?.....	24
4.3.3	Konstellationen mit nicht grundzuständigem Messtellenbetreiber der Messeinrichtung für den Ladepunkt.....	25
5	Art und Weise der Nachweisführung und zuständige Stelle.....	26
5.1	Anforderungen an die Nachweisführung aus § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV .....	26
5.2	Nachweisanforderungen an öffentliche Ladepunkte, § 6 der 38. BImSchV .....	27
5.3	Mitteilungspflicht und Rolle der zuständigen Stelle Umweltbundesamt .....	27
A	Anhang: Messkonzepte zu § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV .....	29

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
<b>AFIR</b>	Alternative Fuels Infrastructure Regulation
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>BImSchV</b>	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
<b>BNetzA</b>	Bundesnetzagentur
<b>CPO</b>	Charge Point Operator (Ladepunktbetreiber)
<b>EEG</b>	Erneuerbare-Energien-Gesetz
<b>EMP</b>	E-Mobility Provider (Mobilitätsanbieter)
<b>EnWG</b>	Energiewirtschaftsgesetz
<b>LSV</b>	Ladesäulenverordnung (jetzt durch die direktanwendbare AFIR überlagert)
<b>MabiS</b>	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
<b>MessEG</b>	Mess- und Eichgesetz
<b>MPES</b>	Marktprozesse für Einspeisestellen
<b>MsbG</b>	Messstellenbetriebsgesetz
<b>NVP</b>	Netzverknüpfungspunkt
<b>THG</b>	Treibhausgas

## 1 Zusammenfassung

### 1.1 Ziel der Ausarbeitung und Überblick

Ziel der Erstellung des vorliegenden Anwenderleitfadens ist es, den rechtlichen und sachlichen Zusammenhang und die Voraussetzungen für eine besondere Art der Geltendmachung der THG-Quote im Detail darzustellen, wenn E-Fahrzeuge an öffentlich zugänglichen Ladesäulen anteilig oder vollständig Strom aus Solar- oder Windenergieanlagen laden, der in Anlagen erzeugt wurde, die mit dem Ladepunkt direkt verbunden sind und der Strom für den Transport zum Ladepunkt nicht über das Netz geleitet wurde, § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV.

Über die THG-Quote lassen sich in diesem Fall für die Ladepunktbetreiber Zusatzerlöse generieren: Der dort eingesetzte Ladestrom führt zu einer – im Vergleich mit der Nutzung von fossilen Kraftstoffen in Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren – reduzierten Umweltbelastung (CO<sub>2</sub>-Ausstoß). Dieser „Umweltnutzen“, ausgedrückt in einer konkret reduzierten THG-Menge, kann an Unternehmen übertragen und veräußert werden, die mit dem von ihnen in Verkehr gebrachten (überwiegend fossilen) Kraftstoffen aufgrund des BImSchG immer weniger Treibhausgasausstoß in den Fahrzeugen verursachen dürfen („THG-Quotenhandel“).

Die dabei anrechnungsfähige Treibhausgasminderung wird im Normalfall, in dem der öffentliche Ladepunkt den Strom aus dem Stromnetz entnimmt, entsprechend dem Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland ermittelt, § 5 Abs. 3 der 38. BImSchV. Wenn im Ladepunkt aber auch oder ggf. ausschließlich Strom aus Wind- oder Solaranlagen „vertankt“ wird, der aus Anlagen stammt, die direkt – nicht über das Netz – mit dem Ladepunkt verbunden sind, gilt der Wert der durchschnittlichen THG-Emissionen für die jeweilige Technologie (Wind/Solar), also ein höherer Minderungswert, § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV. Das Umweltbundesamt stellt insoweit eine Bescheinigung aus, aus der sich die Treibhausgasminderung durch die Verwendung dieses grünen Ladestroms unter den Bedingungen von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV im Einzelfall ergibt. Die Ladepunktbetreiber, die die THG-Quote an verpflichtete Unternehmen übertragen, benötigen diese UBA-Bescheinigung.

Der vorliegende Anwenderleitfaden beschreibt die Grundlagen der Anrechnung von Ladestrom auf die THG-Quote sowie die Voraussetzungen, die insoweit einzuhalten sind. Dies sind u.a. der genaue Anwendungsbereich der Norm, Anforderungen an den Strom und die Nachweisanforderungen sowie nicht zuletzt Anforderungen an die Messeinrichtungen, mit denen der Strom aus den EE-Anlagen gemessen und von anderen Strommengen abgegrenzt wird, der ebenfalls vor Ort vor dem Stromnetz verbraucht und ggf. erzeugt und /oder gespeichert wird.

Ergänzt wird die Darstellung von einem Questions & Answers-Papier (FAQ), das laufend ergänzt werden wird, um den Antragstellern für Bescheinigungen nach § 8 Abs. 3 der 38. BImSchV eine schnelle Hilfe für drängende Fragen im Zusammenhang mit der Meldung von Treibhausgasminderungen durch Ladestrom nach § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV anbieten zu können.

### 1.2 Einsatz von Ladestrom im THG-Quotenhandel

In der Darstellung werden zunächst die Grundlagen des Einsatzes von Ladestrom im THG-Quotenhandel aufgeführt: Wann kann Ladestrom überhaupt auf die Pflicht zum

Inverkehrbringen von zunehmend THG-reduzierten Otto- und Dieselkraftstoffen nach § 37ff. BImSchG angerechnet werden? Wie funktioniert der Quotenhandel im Grundsatz? Wie berechnet man grundsätzlich die eingesparten und deshalb im Quotenhandel anrechenbaren reduzierten THG-Emissionen? Wann ist dafür die THG-Bilanz des deutschen Strommix relevant (im Regelfall des Netzbezugs von Ladestrom), wann die bessere THG-Bilanz von Strom aus Wind- oder Solaranlagen (im vorliegend gegenständlichen Ausnahmefall nach § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV)?

### **1.3 Sachlicher Anwendungsbereich: Öffentlich zugängliche Ladepunkte**

In Rahmen der detaillierten Ausführungen zur Privilegierung von grünem Ladestrom in § 5 Abs. 5 38. BImSchV wird zunächst der sachliche Anwendungsbereich der Regelung bestimmt: Das Laden von E-Fahrzeugen in öffentlich zugängliche Ladepunkten. Dabei sind diese von privaten Ladepunkten abzugrenzen, letztere sind zusammengefasst solche, die einer von vornherein bestimmbar, begrenzten Personengruppe angehören wie die Mitarbeiter eines Unternehmens, die eine Ladestation auf einem Betriebsparkplatz benutzen dürfen – auch wenn der Parkplatz nicht über Schranken vor öffentlichem Zutritt geschützt ist. Umgekehrt liegen etwa auch dann öffentlich zugängliche Ladepunkte vor, wenn vor Nutzung des Ladepunktes auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz zunächst eine Anmeldung oder Freischaltung erfolgen muss.

### **1.4 Zeitlicher Anwendungsbereich und Einsatz von Solar- oder Windstrom**

Zeitlich ist die Privilegierungsregelung anwendbar für Ladevorgänge ab dem Jahr 2024. Erforderlich ist für die Privilegierung der ausschließliche Einsatz von Solar- oder Windstrom aus einer direkt verbundenen Erzeugungsanlage ohne Netznutzung. Dies bedeutet nicht, dass nicht zugleich oder an dem gleichen Ladepunkt nicht auch Strom aus dem Netz geladen werden dürfte. Allerdings greift dann insoweit die Privilegierung nicht.

### **1.5 Nutzung von Batteriespeichern zur Speicherung u.a. von Vorort-Solarstrom als Ladestrom**

Zu behandeln war auch die Frage, inwieweit Strom, der in derselben Kundenanlage, in der auch der oder die Ladepunkte angeschlossen sind, vor Ort gespeichert werden darf und sodann zeitversetzt zum Laden genutzt werden kann, ohne das Privileg nach § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV zu verlieren. Entsprechend dem aktuellen Verständnis im EEG erhält eine Nutzung eines Batteriespeichers ausschließlich mit erneuerbarem Strom die Eigenschaft des eingespeicherten Stroms auch für den ausgespeicherten Strom. Dieser kann dann, wenn er vor Ort unter Einhaltung aller weiteren Voraussetzungen geladen wird, auch vorliegend als Solarstrom behandelt werden. Allerdings ist bei der Konfiguration des Messkonzepts besondere Aufmerksamkeit erforderlich, um die diesbezüglichen Anforderungen insb. aus dem MsbG einhalten zu können.

### **1.6 Messanforderungen an Ladepunkte bei Inanspruchnahme von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV**

Nach einer Darstellung allgemeiner Messanforderungen für den an Ladepunkten abgegebenen Strom werden die besondere Messanforderungen für die THG-Quotenerfüllung mit Ladestrom dargestellt. Dabei gelten als Nachweis für das Laden von solchem Strom an Ladepunkten Messwerte eines Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen nach § 2 S. 1 Nr. 10, 12 und 14 MsbG des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall. § 2 S. 1 Nr. 10 MsbG

definiert Messeinrichtung als ein „Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird.“ Es handelt sich um einen Zähler zur Erfassung von Strom- und Gasmengen. Das MsbG stellt selbst keine Anforderungen an Messeinrichtungen nach § 2 S. 1 Nr. 10 MsbG. Nach § 5 Abs. 5 S. 5 der 38. BImSchV muss der Dritte („nach Abs. 1 Satz 2“ dieser Vorschrift, das ist im Ausgangspunkt der Ladepunktbetreiber oder eine von ihm bestimmte Person) über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage Aufzeichnungen führen sowie den Nachweis nach § 5 Abs. 5 S. 2 38. der BImSchV der Mitteilung der energetischen Menge nach § 8 Abs. 1 S. 1 der 38. BImSchV beifügen. Dabei muss nicht jeder Ladepunkt nach dem MsbG gemessen werden, wenn für den gesamten Strom hinter einer MsbG-Messstelle die THG-Quote generiert werden soll und die Ladepunkte von einem Ladepunktbetreiber gleichmäßig mit Strom gleicher Qualität, also mit Netzstrom oder mit Solar- und/oder Windstrom aus der Kundenanlage, beliefert werden.

## 1.7 Ausgewählte Fragestellungen zu den Messkonzepten

In Anwendung von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV sind Fälle vorstellbar, in denen etwa Solarstrom auf Ladepunkte verschiedener Ladepunktbetreiber aufgeteilt werden muss. Fraglich ist dann, wie genau gemessen werden kann, in welchem Umfang der Solarstrom – in Umsetzung einer vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Akteuren – an verschiedene Ladesäulenbetreiber in der Kundenanlage verteilt wird und insbesondere auch Netzstrom zum Laden verwendet wird. In solchen Fällen kommt eine anteilige Aufteilung zwischen den Ladepunkten mit unterschiedlichen Belieferungsarten (mit/ohne Solarstrom) in Betracht. Die Aufteilung müsste dann  $\frac{1}{4}$  h-bezogen erfolgen und die konkrete Aufteilung der Solarstrommengen entsprechend des in diesem Zeitintervall geladenen Stroms erfolgen. Insbesondere ist dann bei einem Fall mit mehreren Ladepunktbetreibern in der Kundenanlage erforderlich, dass die Ladepunkte, über die im Sinne von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV grüner Strom geladen wird, über eine eigene MsbG-konforme Messung verfügen.

Zur Vereinfachung des Messkonzepts kann in bestimmten Versorgungskonstellationen, in denen in der Kundenanlage eine EE-Erzeugungsanlage, Ladesäule(n) und etwa mehreren Verbraucher (Endkunden) zusammenkommen auch eine sog. virtueller Summenzähler Verwendung finden. Dies ermöglicht dann einen weniger aufwändigen Messanlagenaufbau (etwa Einsparung einer Messeinrichtung oder einer Messrichtung) über eine – gesetzlich zulässige – rechnerische Zuordnung etwa von Solarstrommengen zu einem Ladepunkt auf Basis einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung, in der die Zuordnungen zwischen den Beteiligten verbindlich abgestimmt werden. Zudem müssen dann auch durchgängig sog. intelligente Messsysteme mit  $\frac{1}{4}$  h-Messung verwendet werden.

## 1.8 Erarbeitung von tauglichen Messkonzepten

Schließlich stehen die Ermittlung und Darstellung von Messkonzepten im besonderen Mittelpunkt, die Verwendung finden können, um den unterschiedlichen diesbezüglichen Anforderungen u.a. des MessEG und des MsbG zu genügen. Dabei sind im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Ladepunkten, deren Betreiber von der Regelung des § 5 Abs. 5 38. BImSchG Gebrauch machen wollen, unterschiedliche Umstände denkbar, die zu einer Steigerung der Komplexität bei der Ermittlung der entsprechend verwendeten EE-Strommengen als Ladestrom oder bei der Abgrenzung von anderen Strommengen vor dem Netz führen können. Dies sind u.a. das Zusammentreffen von Ladepunkt(en) und grünen Stromerzeugungsanlagen mit weiteren Ladepunkten allein mit Netzbezug, Verbrauchern (Wohnungen, Gewerbebetriebe, ...), weiteren Stromerzeugungsanlagen (etwa einem Erdgas- oder Biogas-BHKW) oder

stationären Speichern. Im Anhang zum vorliegenden Leitfaden finden sich schematische erläuterte Darstellungen von einer Vielzahl von Messkonzepten für typische oder auch seltener Konstellationen, bei deren Verwendung das Umweltbundesamt die so ermittelten Messwerte als Ladestromverwendungen im Sinne von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV anerkennen wird.

## **1.9 Anforderungen an die Nachweisführung aus § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV**

Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV – dass also (1) ganz oder teilweise Solar- oder Windstrom verwendet wurde, der (2) nicht aus einem Netz für die allgemeine Versorgung entnommen wurde, sondern nachweislich (3) direkt von der Stromerzeugungsanlage hinter (4) demselben Netzverknüpfungspunkt bezogen wurde – ist der Antragsteller verpflichtet.

Der Nachweis über die Auswahl eines gesetzeskonformen Messkonzepts kann vom Netzbetreiber kommen, an dessen Elektrizitätsversorgungsnetz der Ladepunkt angeschlossen ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn, wie in den allermeisten Fällen, über den Ladepunkt auch Netzstrom abgegeben wird, sodass der Ladepunkt ohnehin zur bilanziellen Abwicklung der Stromlieferung an den Ladepunkt über eine Messeinrichtung nach dem MsbG verfügt. In diesem Fall sind an der Festlegung des ausgewählten Messkonzepts ein Messstellenbetreiber sowie ein kontrollierender Netzbetreiber beteiligt. Wird ausnahmsweise nicht anteilig auch Netzstrom in einem Ladepunkt geladen, sondern nur Strom im Sinne von § 5 Abs. 5 38. BImSchV, kann der Nachweis über eine Erklärung des Messstellenbetreibers sowie eine Eigenerklärung des antragstellenden Ladepunktbetreibers erfolgen.

## 2 Ladestrom

### 2.1 Anrechnung von Ladestrom auf die THG-Quote

Die Treibhausgasminderungsquote nach § 37a BImSchG verpflichtet Unternehmen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen fossile Otto- oder Dieselmotoren in Deutschland in den Verkehr bringen, die Treibhausgasemissionen ihres gesamten, in Verkehr gebrachten Kraftstoffs um einen – auf der Zeitschiene anwachsenden – bestimmten Prozentsatz zu verringern. Der Umfang der zu erzielenden Treibhausgasminderung ist gesetzlich festgelegt und soll zunächst bis 2030 auf 25 Prozent anwachsen.<sup>1</sup>

Die Treibhausgasminderungsquote kann nach § 37a Abs. 5 BImSchG durch das Inverkehrbringen verschiedener Erfüllungsoptionen erfüllt werden. Nach § 37a Abs. 5 S. 1 Nr. 4 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 der 38. BImSchV gehört dazu auch Strom, konkret die Treibhausgasminderungsmenge des energetischen Gehalts des elektrischen Stroms, der in Straßenfahrzeugen mit einem Elektroantrieb verwendet wird. Seit dem Jahr 2021 gilt dabei, dass die energetische Menge von Ladestrom mit dem Dreifachen seines Energiegehaltes für die Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote angerechnet wird, § 5 Abs. 3 S. 1 der 38. BImSchV.

Um die Treibhausgasminderungsquote zu erfüllen, kann das quotenverpflichtete Unternehmen die Erfüllung seiner Verpflichtung einerseits auf Dritte übertragen, die nicht selbst verpflichtet sind, und mit den von ihnen in Verkehr gebrachten erneuerbaren Energieerzeugnissen (zum Beispiel Ladestrom) Quoten generieren, die sie wiederum dem quotenverpflichteten Unternehmen zur Verfügung stellen können (vgl. § 37a Abs. 6 BImSchG). Andererseits kann das quotenverpflichtete Unternehmen die Erfüllung seiner Verpflichtung auch auf Dritte übertragen, die selbst die Treibhausgasminderungsquote erfüllen müssen (vgl. § 37a Abs. 7 BImSchG).

Für den Fall des Inverkehrbringens von Ladestrom ist Dritter seit dem Jahr 2021 bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten grundsätzlich der Ladepunktbetreiber selbst. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 S. 2 der 38. BImSchV. Damit kann der Ladepunktbetreiber (auch CPO für Charge Point Operator genannt) als Dritter nach § 37a Abs. 6 BImSchG die an seinem Ladepunkt bereitgestellten Strommengen als Erfüllungsoption dem Quotenhandel zuführen und daraus Erlöse erzielen. Die Bundesregierung bezweckt damit, dass der wirtschaftliche Vorteil aus dem Quotenhandel zuführen und daraus Erlöse erzielen. Die Bundesregierung bezweckt damit, dass der wirtschaftliche Vorteil aus dem Quotenhandel auch tatsächlich derjenigen Person zugutekommt, die die Investition (Installation) in die Ladeinfrastruktur getätigt hat bzw. die Kosten des Unterhalts (Wartung und Betrieb) trägt.<sup>2</sup>

Ladepunktbetreiber ist nach Artikel 2 Nr. 39 AFIR die für die Verwaltung und den Betrieb eines Ladepunkts zuständige Stelle, die Endnutzern einen Aufladedienst erbringt (unabhängig davon, ob im eigenen Namen oder unter Einbindung eines Mobilitätsdienstleisters). Dies entspricht im Kern der bisherigen Definition des § 2 Nr. 8 LSV die darauf abstellte, „wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb des Ladepunktes ausübt“. Dies umfasst insbesondere diejenige Rechtsperson, die sich um die Funktionsfähigkeit, Wartung und Reparatur des Ladepunktes kümmert – ohne dies zwingend selbst machen zu müssen – und die

---

<sup>1</sup> § 37a Abs. 4 BImSchG.

<sup>2</sup> Referentenentwurf der Bundesregierung v. 25.5.2021, S. 26, abrufbar unter: Referentenentwurf zur Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote (bmuv.de), zul. abgerufen am 16.08.2024.

energiewirtschaftlich konforme Einbindung (Netzanschluss, Belieferung etc.) koordiniert.<sup>3</sup> Im Kern geht es darum, wer das wirtschaftliche Risiko des Betriebs des Ladepunktes trägt. Bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten muss sich der CPO als Betreiber im Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) eingetragen lassen. Ein Eintrag ist ein wichtiger Indikator für die Stellung des CPO.

Neben dem Ladepunktbetreiber (CPO), gibt es die Marktrolle des Elektromobilitätsanbieter, der einem Endnutzer gegen Entgelt Dienstleistungen erbringt, einschließlich des Verkaufs von Aufladediensten. Dieser Fahrstromanbieter wird auch EMP (für Electric Mobility Provider) oder EMSP (für E-Mobility-Service-Provider) genannt. Er steht im direkten Kontakt mit Fahrzeughaltern und Fahrern und schließt Verträge für ein breites Spektrum an Ladendienstleistungen ab. Er ermöglicht seinen Kunden, zu vertraglich festgelegten Tarifen ihr Elektrofahrzeug an bestimmten Ladestationen zu laden. Die Anzahl an Ladestationen, die der EMP seinen Kunden zur Nutzung anbieten kann, hängt davon ab, für wie viele Ladestationen er den Zugang mit den jeweiligen Ladepunktbetreibern – ggf. unter Einbindung sog. (Roaming)Plattformen, wie Hubject oder Ladenetz – gegen Zahlung von Nutzungsgebühren verhandelt hat. Selbstverständlich kann ein EMP auch eigene Ladepunkte als CPO betreiben und damit beide Marktrollen – EMP und CPO – zugleich wahrnehmen.

Ladepunktbetreiber können das Recht, über die generierte Quote zu verfügen (also den Quotenhandel), auch auf eine von ihnen bestimmte Person übertragen, etwa auf einen Vermarkter, z.B. den Lieferanten der Marktlokation des Ladepunktes. Dieser wird dann Dritter im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG. Vorgesehen ist dies in § 5 Abs. 1 S. 2 der 38. BImSchV, wonach Dritter im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG neben dem Betreiber des Ladepunktes auch „eine von ihm bestimmte Person“ sein kann. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 der 38. BImSchV ist hierfür eine Vereinbarung in Textform erforderlich, die dem Umweltbundesamt als der zuständigen Stelle auf dessen Verlangen vorzulegen ist. In jedem Verpflichtungsjahr kann dabei nur ein Dritter bestimmt werden.

## 2.2 Berechnung der THG-Emissionen beim Einsatz von Ladestrom

### 2.2.1 Verwendung der THG-Bilanz des deutschen Strommixes

Sowohl erneuerbarer („grüner“) Strom als auch aus einem Strommix bestehender Ladestrom kann auf die THG-Quote angerechnet werden. Bezieht der Ladepunkt seinen Strom aus dem Stromnetz, zieht das Umweltbundesamt bei der Bemessung der THG-Quote grundsätzlich den durchschnittlichen Treibhausgasemissionswert des Strommix in Deutschland heran. Dies gilt auch dann, wenn der Ladepunkt ausschließlich mit Grünstrom beliefert wird und die besonderen Voraussetzungen einer gesonderten Anrechnung nach § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV (dazu sogleich) nicht erfüllt sind.

Der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des deutschen Strommix wird jährlich vom Umweltbundesamt ermittelt und bis zum 31.10. eines Kalenderjahres für das darauffolgende Verpflichtungsjahr im Bundesanzeiger bekanntgegeben, § 5 Abs. 4 der 38. BImSchV. Für das Verpflichtungsjahr 2024 wurde ein Wert von 138 kg CO<sub>2</sub>eq / GJ bekanntgegeben.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> BR-Drs. 256/17, S. 4.

<sup>4</sup> BAnz AT 25.10.2023 B5.

## **2.2.2 Privilegierung von Wind- oder PV-Strom, § 5 Abs. 5 38. BImSchV**

Ab dem Verpflichtungsjahr 2024 kann anstelle der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des deutschen Strommixes unter bestimmten Voraussetzungen der THG-Wert der eingesetzten erneuerbaren Energie aus Wind oder Sonne zur Berechnung der Emissionen herangezogen werden. Damit besteht für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2024 die Möglichkeit, den niedrigeren THG-Emissionswert der ein-gesetzten erneuerbaren Energie zu verwenden. Dies erhöht die erzielbare Treibhausgasminderung beim Einsatz von Ladestrom und schafft damit einen Anreiz verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen. Gesetzlich geregelt wird dieses Privileg durch § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV, der die wenig praktikable Vorgängerregelung des § 5 Abs. 4 der 38. BImSchV in der bis zum 28.07.2023 geltenden Fassung ablöst.

### 3 Privilegierung von grünem Ladestrom in § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV

#### 3.1 Direkt bezogener PV- und Windstrom in öffentlichen Ladepunkten: Überblick

§ 5 Abs. 5 der 38. BImSchV bestimmt:

„Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen des elektrischen Stroms nach Absatz 3 wird ab dem Verpflichtungsjahr 2024 der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn im Fall des § 6

1. ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien in Form von Wind oder Sonne eingesetzt wird und
2. der Strom nicht aus dem Netz im Sinne des § 3 Nr. 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wird, sondern nachweislich direkt von einer Stromerzeugungsanlage hinter demselben Netzverknüpfungspunkt bezogen wird.

Als Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 gelten Messwerte des Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen nach § 2 Satz 1 Nr. 10, 12 und 14 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall. Die Werte der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der erneuerbaren Energien in Deutschland werden von der zuständigen Stelle nach § 20 Abs. 1 jährlich auf Basis geeigneter internationaler Normen ermittelt und bis zum Ablauf des 31. Oktober für das darauffolgende Verpflichtungsjahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Für Strommengen, die nur anteilig die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 nur für den entsprechenden Anteil. Der Dritte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 führt Aufzeichnungen über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage und fügt die Aufzeichnungen sowie den Nachweis nach Satz 2 der Mitteilung der energetischen Menge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bei. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht oder nicht vollständig erbracht, wird zur Berechnung der Treibhausgasemissionen der Wert nach Absatz 4 verwendet.“

#### 3.2 Tatbestandsmerkmale von § 5 Abs. 5 der 38 BImSchV

##### 3.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich: Öffentlich zugängliche Ladepunkte

Die Möglichkeit, die THG-Emissionen der eingesetzten erneuerbaren Energien zu verwenden, bezieht sich zunächst ausschließlich auf **öffentliche zugängliche Ladepunkte**. Dies folgt unmittelbar aus § 5 Abs. 5 S. 1 der 38. BImSchV, dessen Wortlaut ausschließlich auf § 6 der 38. BImSchV verweist.<sup>5</sup> § 6 der 38. BImSchV regelt wiederum die Nachweisanforderungen für die energetische Menge von Strom aus öffentlichen zugänglichen Ladepunkten.<sup>6</sup> Daraus ergibt sich, dass bei Ladestrom aus privaten Ladepunkten, die beispielsweise (auch) direkt aus einer PV-Anlage gespeist werden können, eine Privilegierung für den Einsatz von Wind- oder PV-Strom nach § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV bisher nicht vorgesehen ist. Bei solchen Ladepunkten wird

<sup>5</sup> „... wenn im Fall des § 6 ...“ (vgl. § 5 Abs. 5 S. 1 der 38. BImSchV).

<sup>6</sup> Dazu unten 4.2.

faktisch ohnehin nicht auf den Ladepunkt, sondern auf eine pauschale Menge je Elektrofahrzeug abgestellt.

Ein **Ladepunkt** ist – laut Definition der AFIR in Artikel 2 Nr. 48 – „eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektrofahrzeug, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber **zur selben Zeit nur ein Elektrofahrzeug** aufgeladen werden kann, [...].“

(Hervorhebung durch die Verfasser)

§ 2 Nr. 2 LSV, die zwischenzeitlich von der AFIR abgelöst wurde, enthält eine vergleichbare Regelung:

„ist ein Ladepunkt eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die geeignet und bestimmt ist zum

- a) Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder
- b) Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen;“

Maßgeblich für die Einstufung einer Einrichtung als Ladepunkt ist mithin, wie viele Elektromobile gleichzeitig an der Anlage aufgeladen werden können. Nach den beschriebenen Definitionen ist Ladepunkt jede Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein Elektromobil aufgeladen oder entladen werden kann. Verfügt eine Ladesäule mithin über zwei Steckdosen, über die gleichzeitig geladen werden kann, handelt es sich demnach um eine Ladeeinrichtung mit zwei Ladepunkten.

Unter welchen Voraussetzungen ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, wurde zunächst in § 6 der 38. BImSchV unter Verweis auf § 2 Nr. 5 LSV definiert. Danach ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich,

„wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmmbaren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann, es sei denn, der Betreiber hat am Ladepunkt oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt.“

Eine Beschränkung auf einen individuell bestimmten Personenkreis kann sich zum Beispiel durch die Kennzeichnung „Nur für Anwohner“ oder „Nur für unsere Mitarbeiter“ ergeben.

Die Definition der LSV wurde auch insoweit zwischenzeitlich durch die verbindlichen Vorgaben der AFIR abgelöst, die als europäische Verordnung unmittelbar anwendbar ist und verlässliche Standards für einen europaweiten Markt vorgibt. In Artikel 2 Nr. 45 AFIR wird die „öffentliche zugängliche Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ etwas abweichend definiert als

„eine Infrastruktur, die sich an einem Standort oder in Räumlichkeiten befindet, die der Allgemeinheit zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, ob der Zugang zu dem Standort oder den Räumlichkeiten Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt und ungeachtet der für die Nutzung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe geltenden Bedingungen.“

In den Erwägungsgründen in der AFIR wird noch etwas genauer beschrieben, was die Verordnung als öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ansieht, und was nicht. So heißt es dort:<sup>7</sup>

„(9) In dieser Verordnung sollten verbindliche Mindestziele für den Aufbau öffentlich zugänglicher Lade- und Betankungsinfrastrukturen für Straßenfahrzeuge festgelegt werden. (10) Bei einer Ladestation handelt es sich um [...].

(11) Öffentlich zugängliche Ladepunkte oder Zapfstellen sind beispielsweise auch in Privateigentum befindliche öffentlich zugängliche Ladepunkte oder Zapfstellen, die sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden, etwa auf öffentlichen Parkplätzen oder Parkplätzen von Supermärkten. Ladepunkte oder Zapfstellen, die sich auf öffentlich zugänglichem privatem Grund befinden, sollten auch dann als öffentlich zugänglich angesehen werden, wenn der Zugang auf eine bestimmte allgemeine Nutzergruppe, beispielsweise Kunden, beschränkt ist. Ladepunkte oder Zapfstellen im Rahmen von Car-Sharing-Systemen sollten nur dann als öffentlich zugänglich angesehen werden, wenn Dritten der Zugang ausdrücklich gestattet ist. Ladepunkte oder Zapfstellen auf privatem Grund, zu denen nur ein begrenzter, bestimmter Personenkreis Zugang hat, beispielsweise Parkplätze von Bürogebäuden, zu denen nur Beschäftigte oder befugte Personen Zugang haben, sollten nicht als öffentlich zugängliche Ladepunkte oder Zapfstellen betrachtet werden.

(12) Um die Verbraucherfreundlichkeit zu erhöhen, ist es wichtig, dass die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte oder Zapfstellen dafür sorgen, dass die Öffnungszeiten solcher Stellen und die Verfügbarkeitsdauer ihrer Dienste den Bedürfnissen der Endnutzer in vollem Umfang entsprechen.

(13) [...].“

Damit werden Ladepunkte als öffentlich zugänglich anzusehen sein, die auf öffentlichen oder privaten Grundstücken errichtet und betrieben werden und öffentlich zugänglich sind, um einen nicht von vornherein individuell feststehenden Personenkreis zu versorgen. Darunter fallen in der Regel auch Ladesäulen in öffentlichen Parkhäusern oder auf dem Parkplatz eines (öffentlicht für Kunden zugänglichen) Supermarktes. Denn deren Benutzung ist nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt worden, sondern steht der allgemeinen Öffentlichkeit etwa den Kunden eines Supermarkts oder Einkaufszentrums offen. Wenn die Definition in Art. 2 Ziff. 45 AFIR von öffentlicher Infrastruktur auch dann ausgeht, wenn die Nutzung „Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt“, gehen wir davon aus, dass damit etwa zeitliche Beschränkungen („während der Öffnungszeiten“) oder formale Bedingungen („Nach Registrierung“) gemeint sind, nicht aber Beschränkungen auf Beschäftigte oder Anwohner einer Wohnanlage, also auf eine Personengruppe, die individuell von vornherein bestimmbare Personen umfasst – dies ist bei Geschäften, die grundsätzlich allen Kunden offenstehen, nicht der Fall. Nicht mehr von einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur wird dagegen auszugehen sein, wenn die Ladeinfrastruktur etwa eines Bürogebäudes oder sonstigen Parkplatzes exklusiv nur Beschäftigten oder sonst befugten Personen zugänglich gemacht wird, nicht aber Dritten.

§ 2 Nr. 5 LSV stellt in diesem Kontext klar, dass von einem individuell bestimmten Personenkreis nicht allein deswegen auszugehen ist, wenn die Nutzung des Ladepunktes von einer Registrierung oder Anmeldung abhängig ist.

<sup>7</sup> Amtsblatt der EU vom 22.09.2023, L 234/3, Erwägungsgründe 9 bis 13.

### **3.2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich: Anträge ab Verpflichtungsjahr 2024**

Nach § 5 Abs. 5 S. 1 der 38. BImSchV wird zur Berechnung der Treibhausgasemissionen „ab dem Verpflichtungsjahr 2024“ der Wert der eingesetzten erneuerbaren Energien verwendet. § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV ist damit auf Strommengen anzuwenden, die ab dem 01.01.2024 entnommen worden sind. Strommengen aus früheren Verpflichtungsjahren können nicht herangezogen werden.

### **3.2.3 Ausschließlicher Einsatz von Wind- oder PV-Strom**

§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der 38. BImSchV sieht zunächst vor, dass im Rahmen des Privilegs aus diesem Abs. 5 ausschließlich erneuerbarer Strom aus Wind- oder Solarenergie nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der 38. BImSchV eingesetzt werden darf. Theoretisch könnte die Verwendung des Wortes „wenn ... ausschließlich Strom aus Wind oder Solarenergie...“ darauf schließen lassen, dass in dem öffentlichen Ladepunkt dann insgesamt nur solcher grüner Strom verwendet werden darf, nicht aber Netzstrom. Allerdings setzt S. 4 dieses Abs. 5 ausdrücklich voraus, dass auch eine anteilige Erfüllung der Voraussetzungen nach S. 1 dieses Abs. 5 in Betracht kommt, mithin in diesem Ladepunkt auch Netzstrom geladen werden darf. Dabei greift dann insoweit für diese Mengen, wie dort angeordnet wird, nicht die Regelung aus § 5 Abs. 5, sondern die allgemeine Regelung aus Abs. 3 dieses § 5 der 38. BImSchV.

Dabei ist einerseits ein Mischeinsatz von Wind- und PV-Strom zulässig. Der Wortlaut des § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der 38. BImSchV spricht auf den ersten Blick zwar dagegen, da darauf abgestellt wird, dass Strom aus Wind „oder“ Sonne eingesetzt wird. Es ist aber zweifelhaft, dass das Wort „oder“ ein strenges Alternativverhältnis begründen sollte. Vielmehr spricht mehr dafür, dass nur die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Wind und Sonne als zulässige Energieträger zum Ausdruck gebracht werden sollte. Der Mischeinsatz von Strom aus Wind und Sonne verletzt dies nicht, da weiterhin nur die beiden Energieträger eingesetzt werden. Auch den Gesetzesmaterialien lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass ein Mischeinsatz von Wind- und PV-Strom ausgeschlossen werden sollte. Somit ist davon auszugehen, dass ein Mischeinsatz von Strom aus Wind und Sonne nicht gegen § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der 38. BImSchV verstößt. Die jeweiligen Mengen sind allerdings voneinander abzugrenzen, da die Anrechnung von Wind- oder Solarstrom mit unterschiedlichen Emissionsfaktoren belegt ist.

Zulässig ist schließlich andererseits auch ein anteiliger Einsatz von Strom aus Wind und / oder Sonne einerseits und Netzstrom andererseits. Der Wortlaut von § 5 Abs. 5 S. 1 der 38. BImSchV wird durch § 5 Abs. 5 S. 4 der 38. BImSchV ergänzt. Danach gilt „für Strommengen, die nur anteilig die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, Satz 1 nur für den entsprechenden Anteil“. Der Anteil des Netzstroms findet somit nach der allgemeinen Regelung in § 5 Abs. 3 der 38. BImSchV Berücksichtigung. Dies gilt auch für Strom aus anderen erneuerbaren Energien als Wind oder Sonne.

### **3.2.4 Keine Privilegierung für Netzstrom**

Nach § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 der 38. BImSchV darf der Strom, auf den sich das Privileg aus Abs. 5 bezieht, nicht aus einem Netz im Sinne des § 3 Nr. 35 Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden: EEG 2023) entnommen werden. Er muss vielmehr nachweislich direkt von einer Stromerzeugungsanlage hinter demselben Netzverknüpfungspunkt bezogen werden.

Der Begriff des Netzes nach § 3 Nr. 35 EEG 2023 erfasst die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Darunter fällt das Stromnetz für die allgemeine Versorgung. Nicht erfasst werden demgegenüber Netze, die nur eine bestimmte Anzahl von

Endverbrauchern beliefern, Inselnetze für die Eigenversorgung und grundsätzlich auch keine Industrie- oder Arealnetze.<sup>8</sup>

Von der gesonderten Anrechnung nach § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV sind damit Konstellationen ausgenommen, in denen ein Ladepunkt nur über das Netz der allgemeinen Versorgung versorgt wird, auch wenn die Belieferung ganz oder teilweise bilanziell mit Strom aus einer Wind- oder Solaranlage erfolgt. § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV erfasst vielmehr nur solche Sachverhalte, in denen sich der Ladepunkt hinter dem Verknüpfungspunkt zum Netz der allgemeinen Versorgung befindet und aus der Kundenanlage, an die auch ein Windpark oder eine (Freiflächen-)Solaranlage angeschlossen ist, beliefert wird.

Dem steht nicht entgegen, dass die Wind- oder Solaranlage über einen Netzanschluss verfügt. Insoweit heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Um eine Doppelförderung gleicher erneuerbarer Strommengen (durch Anrechnung auf die THG-Quote und bspw. einer Einspeisevergütung) zu vermeiden, sah die bisherige Regelung vor, dass die EE-Erzeugungsanlage nicht mit dem Netz verbunden sein darf. Dies stellte sich in der Praxis als zu hohe Hürde für den Aufbau zusätzlicher Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms an Ladepunkten heraus. Die Vorgabe, dass es sich um eine netzentkoppelte Anlage handelt, wird daher aufgehoben und durch die Vorgabe ersetzt, dass die Strommengen, die von der EE-Anlage erzeugt, in das Netz eingespeist und aus dem Netz entnommen werden messtechnisch gesichert erfasst und vom Verbrauch des Ladepunktes abgegrenzt werden.“<sup>9</sup>

### 3.2.5 Direkter Bezug hinter demselben NVP und zeitliche Korrelation

Nach § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 der 38. BImSchV muss der Strom direkt hinter demselben Netzverknüpfungspunkt aus der Wind- oder PV-Anlage bezogen werden.

Die Voraussetzung einer „direkten Verbindung“ ist erfüllt, wenn die Wind- oder PV-Anlage über ein Direktleitung mit dem Ladepunkt verbunden ist oder die Stromerzeugung und der Einsatz des Stroms im Ladepunkt in derselben Kundenanlage stattfinden. Die Notwendigkeit einer direkten Verbindung wirft die Frage auf, wie mit einem Speicher umzugehen ist, der neben der Stromerzeugungsanlage und dem Ladepunkt in der Kundenanlage betrieben wird. Dies wird sogleich in 2. B. VI. beschrieben.

Nach § 5 Abs. 5 S. 2 der 38. BImSchV erfolgt der Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 der 38. BImSchV – mithin eines direkten Bezugs von Strom aus einer Wind- oder PV-Anlage – mittels Messwerten des Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen nach § 2 S. 1 Nr. 10, 12 und 14 MsbG.<sup>10,11</sup>

In Bezug auf die **zeitliche Korrelation** setzt dieser Nachweis nach § 5 Abs. 5 S. 2 der 38. BImSchV Zeitgleichheit zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch in jeder  $\frac{1}{4}$  - Stunde voraus. Die Messung hat also entsprechend den Usancen der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisrechnung Strom (MaBiS)<sup>12</sup> bzw. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen

<sup>8</sup> Scharlau, in: Greb/Boewe/Sieberg, BeckOK, 01.05.2024, § 3 EEG 2023, Rn. 7.

<sup>9</sup> Referentenentwurf der Bundesregierung, S. 9, abrufbar unter: Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (bmuv.de).

<sup>10</sup> MsbG in der Fassung vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist.

<sup>11</sup> Siehe zu den Messanforderungen und den diesbezüglichen Nachweisanforderungen unten 3. und 4.

<sup>12</sup> Siehe Bundesnetzagentur - Bilanzkreisabrechnung.

(Strom) (MPES)<sup>13</sup> in Form eines **15-Minuten-Intervalls** zu erfolgen. Eine monatliche Bilanzierung ist damit nicht zulässig.

Einsatz von Batteriespeichern neben Ladepunkten

Wenn sich in der Kundenanlage im Sinne des EnWG, in der der Ladepunkt angeschlossen ist, neben der PV-Anlage auch ein Batteriespeicher befindet, stellt sich die Frage, ob, und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch Strom aus dem Speicher die Voraussetzung des nachweislich direkten Bezugs aus der Stromerzeugungsanlage erfüllt.

Ob die Zwischenspeicherung von Strom zulässig ist, hat in § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren.

Im Kontext der Förderung von Strom aus einer EE-Anlage sieht § 3 Nr. 1 EEG vor, dass

„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas [ist], wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.“

Damit ist Strom aus einem Speicher nach § 19 EEG förderfähig, wenn der Speicher ausschließlich mit EE-Strom betrieben wird.

Im vorliegenden Kontext liegt es nahe anzunehmen, dass Strom dann den Anforderungen aus § 5 Abs. 5 S. 2 38. BImSchV genügt, wenn er diese EEG-Anforderungen erfüllt. Zwar spricht der oben zitierte Abschnitt aus § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV davon, dass der Strom nachweislich direkt aus einer Stromerzeugungsanlage bezogen worden sein muss. Nun ist es aber so, dass auch in Batterien – bei der Entladung – Strom erzeugt wird. Diesem Strom werden im EEG die Herkunftsmerkmale des Stroms zugeschrieben, der in den Speicher eingespeichert wurde: Der EEG-Strom gilt dann als zwischengespeichert. Ist dies ausschließlich PV-Strom, kann für den Batteriestrom bei Netzeinspeisung EEG-Förderung für PV-Strom verlangt werden, wie für denjenigen, der in der Batterie gespeichert worden ist, wenn dieser stattdessen unmittelbar in das Netz gegeben worden wäre. Der zwischengespeicherte Strom aus dem Speicher gilt mithin im EEG wieder als Strom aus der PV-Anlage.

Überträgt man diesen Ansatz aus dem EEG – mangels ausdrücklicher Regelung in der 38. BImSchV, aber einer vergleichbaren Interessenslage – auf die vorliegende Konstellation, gilt: Sind PV-Anlage und Speicher in derselben Kundenanlage im Sinne des EnWG gelegen, in der auch der Ladepunkt liegt, kann auch im vorliegenden Kontext der in der Kundenanlage zwischengespeicherte PV-Strom als Strom aus der PV-Anlage behandelt werden.

Die notwendige Zeitgleichheit (15-Minuten-Intervall) zwischen Erzeugung und Verbrauch steht der Übertragung dieses Ansatzes nicht entgegen. Der Speicher könnte entsprechend der Praxis im EEG bei Bezug von Strom für den Ladepunkt als Erzeugungsanlage behandelt werden. Die Zeitgleichheit wäre somit bezogen auf die Ausspeicherung und die Verwendung des Stroms im Ladepunkt einzuhalten für die Zeiten, in denen der Strom aus dem Speicher bezogen wird. In Zeiten, in denen der Strom nicht aus dem Speicher, sondern direkt aus der Stromerzeugungsanlage kommt, ist für die Einhaltung der Zeitgleichheit wiederum auf die Stromerzeugungsanlage und den Ladepunkt abzustellen.

---

<sup>13</sup>

Siehe [BK6-18-032\\_anlage\\_3\\_mpes.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de) (bundesnetzagentur.de).

### **3.3 Rechtsfolge von § 5 Abs. 5 der 38.BImSchV**

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 S. 1 und 2 der 38. BImSchV vor, wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit Strom der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland anstelle der durchschnittlichen THG-Emissionen des deutschen Strommixes verwendet. Die Vorschrift sieht kein Ermessen vor. Nach § 5 Abs. 5 S. 3 der 38. BImSchV werden diese Werte vom Umweltbundesamt nach § 20 Abs. 1 38. BImSchV jährlich auf Basis geeigneter internationaler Normen ermittelt und bis zum Ablauf des 31.10 für das darauffolgende Verpflichtungsjahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Wird der Nachweis nach § 5 Abs. 5 S. 2 der 38. BImSchV nicht oder unvollständig erbracht, werden zur Berechnung der Treibhausgasemissionen die durchschnittlichen THG-Emissionen des deutschen Strommixes verwendet.

## 4 Messanforderungen an Ladepunkte bei Inanspruchnahme von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV

### 4.1 Allgemeine Messanforderungen an Ladepunkte

Die Anbindung von Ladepunkten wird in der Praxis grundsätzlich – also in Fällen, in denen die THG-Quote nicht über § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV bestimmt wird – abhängig von der Ladeleistung und den sonstigen Rahmenbedingungen am jeweiligen Standort unterschiedlich gehandhabt. Ein eigener Netzanschluss ist im Regelfall nicht erforderlich, da über einen Netzanschluss verschiedene Anschlussnutzer von unterschiedlichen Lieferanten mit Strom versorgt werden können.

Erforderlich ist grundsätzlich eine vom Netzbetreiber vergebene sog. Marktlokation, der Entnahmen (und ggf. auch Einspeisungen in das Netz) zugeordnet werden, die dann vom Netzbetreiber einem Stromlieferanten – und damit dem von ihm benannten Bilanzkreis – zugeordnet werden. Es ist allerdings nicht zwingend pro Ladepunkt eine Marktlokation einzurichten. Vielmehr können mehrerer Ladeeinrichtungen, und damit Ladepunkte, über eine Marktlokation bilanziert werden.

Es ist auch denkbar, dass Ladepunkte – auch wenn sie öffentlich zugänglich sind – durch eine sog. Beistellung von Strom in der Kundenanlage versorgt werden. Über eine eigene Marktlokation beliefert wird dann ein Dritter, beispielsweise ein Supermarkt, der einem CPO auf dem Supermarktparkplatz den für die Ladeinfrastruktur benötigten Strom weiterleitet. Dieser wäre dann nachgeordnete Stromabnehmer in einer sog. Kundenanlage, also in einer im weitesten Sinne kundeneigene Energieanlage im Sinne von § 3 Nr. 24 a und b EnWG; die Ladepunkte verfügten dann nicht über einen eigenen Netzanschluss und nicht über einen eigenen Zählpunkt nach § 20 Abs. 1 d EnWG.

Für die Messung hat dies unterschiedliche Konsequenzen. Bei einer bilanzierungs-relevanten Marktlokation des Netzbetreibers ist eine Messung nach dem Messstellenbetriebsgesetz (im Folgenden: MsbG) zur Bilanzierung von Stromentnahmen und Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erforderlich. Dies gilt dann auch für Stromentnahmen aus dem Netz, die über Ladepunkte abgegeben werden. Wird der Strom etwa für einen Ladepunkt dagegen in der Kundenanlage beigestellt und abgerechnet, sind ebenfalls die Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) zu beachten und geeichte Messeinrichtung zu verwenden.

Zähler in Kundenanlagen fallen nur dann in den Anwendungsbereich des MsbG, wenn sie abrechnungs- und bilanzierungsrelevant sind. Dies erfasst grundsätzlich nur den Zähler, welcher den Bezug elektrischer Energie der Ladeinfrastruktur aus dem Netz erfasst („Netzzähler“), nicht aber den Zähler für die Messung der jeweils am Ladepunkt abgegebenen elektrischen Energie („Ladepunktzähler“). Sind Ladepunkte Teil einer Kundenanlage ohne eigenen Netzanschluss und ohne eigenen Zählpunkt nach § 20 Abs. 1 d EnWG, ist der Gesamtverbrauch aller Ladepunkte ein Teil des gesamten Bezugs der Kundenanlage aus dem Netz. Nur der Bezug aus dem Netz insgesamt ist dann abrechnungs- und bilanzierungsrelevant. Der Bezug des einzelnen Ladepunktes oder der einzelnen Ladeinfrastruktur unterfällt dem MsbG nicht.

Öffentliche Ladepunkte nach § 6 der 38. BImSchV<sup>14</sup> müssen in der Lage sein, die Mengen und Zeiten für die einzelnen Ladevorgänge der verschiedenen Fahrzeugnutzer zu erfassen und

---

<sup>14</sup> Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV), vgl. auch die Definition in § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung.

zuzuordnen, soweit die Ladevorgänge abgerechnet werden sollen. Diese Daten sind aber nicht abrechnungs- oder bilanzierungsrelevant im Sinne des MsbG.

## 4.2 Besondere Messanforderungen für die THG-Quotenerfüllung mit Ladestrom

§ 5 Abs. 5 S. 2 38.BImSchV sieht aber zum THG-Quoten-Nachweis **Messeinrichtungen nach § 2 S. 1 Nr. 10, 12, 14 MsbG „...des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-min-Intervall“** vor. Die Anforderungen im Bereich des Nachweises von THG-Minderungsquoten gehen also über die Darstellung in Ziff. 4.1 hinaus, weil auch Teilmengen (Strommenge aus einem Ladepunkt 1 soll für THG-Quote genutzt werden, Strommenge 2 aus dem Ladepunkt 2 aus der gleichen Ladeinfrastruktur nicht) MsbG-konform gemessen worden sein müssen. Im Unterschied zu bloß geeichten Messeinrichtungen, die nicht MsbG-konform sind, ist für eine MsbG-konforme Messung ein Messstellenbetreiber zuständig. § 5 Abs. 5 S. 2 der 38. BImSchV verweist dabei auf die Messeinrichtung nach § 2 S. 1 Nr. 10 MsbG und nicht auf die moderne Messeinrichtung nach § 2 S. 1 Nr. 15 MsbG oder die intelligenten Messsysteme nach § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG. § 2 S. 1 Nr. 10 MsbG definiert Messeinrichtung als ein „Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird.“ Es handelt sich um einen Zähler zur Erfassung von Strom- und Gasmengen.<sup>15</sup> Das MsbG stellt selbst keine Anforderungen an Messeinrichtungen nach § 2 S. 1 Nr. 10 MsbG. Den Vorgaben der Richtlinie über Messgeräte („MID“-Richtlinie) ist Rechnung zu tragen.<sup>16</sup> Nach § 5 Abs. 5 S. 5 der 38. BImSchV muss der Dritte („nach Abs. 1 Satz 2“ dieser Vorschrift, das ist im Ausgangspunkt der Ladepunktbetreiber oder eine von ihm bestimmte Person) über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage Aufzeichnungen führen sowie den Nachweis nach § 5 Abs. 5 S. 2 der 38. BImSchV der Mitteilung der energetischen Menge nach § 8 Abs. 1 S. 1 der 38. BImSchV beifügen. Der örtlich grundzuständige Messstellenbetreiber nach MsbG ist insoweit also nicht zuständig. Wird der Nachweis nach § 5 Abs. 5 S. 2 der 38. BImSchV über die Beladung mit grünem Strom nicht oder nicht vollständig erbracht, wird zur Berechnung der Treibhausgasemissionen der reguläre Wert, also der nach Abs. 4, verwendet.<sup>17</sup>

Dabei muss nicht jeder Ladepunkt nach dem MsbG gemessen werden, wenn für den gesamten Strom hinter einer MsbG-Messstelle die THG-Quote generiert werden soll und die Ladepunkte von einem Ladepunktbetreiber gleichmäßig mit Strom gleicher Qualität, also mit Netzstrom oder mit Solar- und/oder Windstrom aus der Kundenanlage, beliefert werden. Dafür spricht, dass bei Strommengen gleicher Qualität und dem Betrieb verschiedener Ladepunkte durch einen einheitlichen Betreiber des Ladepunktes keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer weitergehende Abgrenzungsmessung bestehen. Auch § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV verbietet ein solches Vorgehen nicht ausdrücklich. Vielmehr wird lediglich verlangt, dass für den Nachweis des ausschließlich Einsatz von Wind- oder PV-Strom Messwerte von Messeinrichtungen nach dem MsbG als Nachweis vorgelegt werden.

Theoretisch können hinter einer Ladeinfrastruktur auch mehrere Ladepunktbetreiber Ladepunkte betreiben. Unterscheiden sich Ladepunktbetreiber in einer Ladeinfrastruktur, müssen die Ladepunkte jeweils getrennt Ladepunktbetreiber-scharf nach MsbG gemessen werden. Damit wird nicht nur dem Wortlaut von § 5 Abs. 5 S. 2 der 38. BImSchV genügt, sondern auch der Aufwand für die beteiligten Markakteure in der Abwicklung des THG-

---

<sup>16</sup> Reck, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 125. EL Mai 2024, § 2 MsbG, Rn 37.

<sup>17</sup> Siehe dazu bereits 3.3.

Quotengeschäfts reduziert: Jeder etwa Ladepunktbetreiber hat dann unmittelbar den abrechnungsrelevanten Messwert, eine komplizierte und zusätzlich zu belegende automatisierte Berechnung aus anderen Messwerten kann dann unterbleiben.

## 4.3 Ausgewählte Fragestellungen zu den Messkonzepten

### 4.3.1 Muss der EE -Strom immer an der Erzeugungsanlage gemessen werden?

Für Ladepunkte, die ihren Strom zumindest anteilig entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV direkt aus einer PV-Anlage oder Windenergieanlage beziehen, ohne dabei insoweit das Netz im Sinne von § 3 Nr. 35 EEG zu nutzen, stellt sich die Frage, ob dort der PV- oder Wind-Strom immer auch direkt an der Erzeugungsanlage gemessen werden muss. Oder kann eine Messung dort entfallen, wenn ein Messkonzept gewählt wird, was auch ohne eine solche Messeinrichtung eine normkonforme Ermittlung der Strommengen zulässt, die aus diesen Anlagen über den Ladepunkt geladen wurden und die deshalb das Privileg aus § 5 Abs. 5 38. BImSchV geltend machen dürfen?

Zu beantworten ist diese Frage in Fällen, in denen in der kundeneigenen Energieanlage vor dem Netz (einer Kundenanlage im Sinne des EnWG) sowohl etwa eine PV-Anlage als auch ein oder insbesondere mehrere Ladepunkte gelegen sind. Im Ergebnis müssen die Messkonzepte jedenfalls dann so ausgerichtet sein, dass sie in der Lage sind, PV-Strom und Netzstrom im  $\frac{1}{4}$  h-Intervall sicher voneinander zu trennen. Dabei müssen sich die Messwerte für den grünen Strom, der nach § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der 38. BImSchV geladen wird, auf die einzelnen Ladepunkte beziehen – auch bei Vorliegen von mehreren Ladepunkten. Dann ist eine Messung direkt an der EE-Anlage jedoch nicht in jedem Fall erforderlich.<sup>18</sup>

### 4.3.2 Wie kann PV-Strom aus der Kundenanlage aufgeteilt werden, wenn es dort verschiedene Ladepunktbetreiber gibt?

In Anwendung von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV sind Fälle vorstellbar, in denen etwa PV-Strom auf Ladepunkte verschiedener CPO aufgeteilt werden muss. Fraglich ist dann, wie genau gemessen werden kann, in welchem Umfang der PV-Strom – in Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Akteuren – an verschiedene Ladesäulenbetreiber in der Kundenanlage verteilt wird. Dabei ist ein Stromfluss dann nicht sicher nachvollziehbar, wenn in die Kundenanlage, wie im absoluten Regelfall, nicht nur der Strom aus der PV-Anlage, sondern auch Netzstrom eingespeist wird. Für den im batterie-elektrischen Fahrzeug eingesetzten Netzstrom ergibt sich die THG-Minderung dann jedoch aus § 5 Abs. 3 der 38. BImSchV.

Im einfacheren Fall, in dem nur ein Ladepunktbetreiber mit PV-Strom aus der Kundenanlage versorgt wird, muss die PV-Strommenge, und in der Folge dann auch die THG-Quote, nicht auf verschiedene Ladepunkte aufgeteilt werden, wenn alle Ladepunkte mit einem gleichmäßigen Anteil von etwa PV-Strom beladen werden sollen.

Was gilt aber, wenn zwei Ladepunktbetreiber den PV-Strom als Ladestrom verwenden wollen oder ein Ladepunktbetreiber eine Teilmenge Solarstrom nur an (einem) bestimmten Ladepunkt anbieten will und an weiteren Ladepunkten nicht?

In solchen Fällen kommt – entsprechend der Vorgehensweise bei Mieterstrom-Versorgungen – eine anteilige Aufteilung zwischen den Ladepunkten mit unterschiedlichen Belieferungsarten (mit/ohne PV-Strom) in Betracht. Die Aufteilung müsste dann  $\frac{1}{4}$  h-bezogen erfolgen und die konkrete Aufteilung der PV-Strommengen entsprechend des in diesem Zeitintervall geladenen

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu im Detail die verschiedenen Messkonzepte, die im Anhang zu diesem Dokument aufgeführt werden.

Stroms erfolgen. Insbesondere ist dann, wie oben bereits dargestellt, bei einem Fall mit mehreren Ladepunktbetreibern in der Kundenanlage erforderlich, dass die Ladepunkte (einzelne oder nach Ladepunktbetreibern gekoppelt, wenn LP-Cluster gleiche PV-Strommengenanteile zugeordnet werden sollen), über die im Sinne von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV grüner Strom geladen wird, über eine eigene MsbG-konforme Messung verfügen.

Zur Vereinfachung des Messkonzepts kann in bestimmten Versorgungskonstellationen, in denen in Kundenanlage EE-Erzeugungsanlage, Ladesäule(n) und etwa mehreren Verbrauchern (Endkunden) zusammenkommen, entsprechend der üblichen Vorgehensweise in der sog. „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ auch sog. virtuelle Summenzähler Verwendung finden (vgl. dazu unten im Anhang Messkonzepte Folie 3 sowie etwa die Messkonzepte 1a, 1.2a, 1.3a, 1.4a, 1.5a, 1.6.1, 1.6.2 und 1.7a). Dies ermöglicht dann einen weniger aufwändigen Messanlagenaufbau (etwa Einsparung einer Messeinrichtung oder einer Messrichtung) über eine – gesetzlich zulässige – rechnerische Zuordnung etwa von Solarstrommengen zu einem Ladepunkt auf Basis einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung, in der die Zuordnungen zwischen den Beteiligten verbindlich abgestimmt werden. Zudem müssen dann auch durchgängig sog. intelligente Messsysteme mit  $\frac{1}{4}$  h-Messung verwendet werden. Die Zulässigkeit von Berechnungen bei der Ermittlung von Messwerten ergibt sich aus § 25 Nr. 7 MessEG.

#### **4.3.3 Konstellationen mit nicht grundzuständigem Messtellenbetreiber der Messeinrichtung für den Ladepunkt**

Voraussetzung für die Generierung der THG-Quote ist der Nachweis der geladenen grünen Strommengen über MsbG-konform ermittelte Messwerte vom Messtellen-betreiber der verwendeten Messeinrichtung. Wie in Teil 3 A beschrieben, werden jedoch in Bezug auf Ladestrom nicht automatisch alle notwendigen Messwerte von einem Messtellenbetreiber bereitgestellt, der in der Kundenanlage tatsächlich auch eine abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Messeinrichtung im Sinne des MsbG betreibt. Denn ohne eigene Marktlokation sind Messwerte bezüglich der Abgabe von Ladestrom an Endnutzer nicht abrechnungs- noch bilanzierungsrelevant im Sinne des EnWG, weil sie – jenseits der Generierung von THG-Quoten – lediglich zur Abrechnung des Ladestroms gegenüber der ladenden Person genutzt werden.

Nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG besteht für solche Fälle ab dem Jahr 2025 die Möglichkeit, die Ausstattung von solchen nicht-bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten in der Kundenanlage im Sinne des EnWG mit intelligenten Messsystemen nach MsbG zu verlangen, um den Anforderungen an den Nachweis zur Generierung der THG-Quote gerecht zu werden.

Allerdings ist davon auszugehen, dass in den allermeisten Fällen an den Ladepunkten auch Strom aus dem Netz abgegeben werden wird. Dann sind diese Messeinrichtungen (nach dem MsbG und also u.a. mit Messtellenbetreiber) aber zugleich auch abrechnungs- und bilanzierungsrelevant. Denn der Ladepunkt wird dann von einem Lieferanten beliefert und die entnommenen Strommengen müssen bilanziert werden. Das aufgeführte Problem wird sich also regelmäßig nicht stellen.

## 5 Art und Weise der Nachweisführung und zuständige Stelle

### 5.1 Anforderungen an die Nachweisführung aus § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV

Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV – dass also (1) ganz oder teilweise Solar- oder Windstrom verwendet wurde, der (2) nicht aus einem Netz für die allgemeine Versorgung entnommen wurde, sondern nachweislich (3) direkt von der Stromerzeugungsanlage hinter (4) demselben Netzverknüpfungspunkt bezogen wurde – ist der Antragsteller verpflichtet.

Hierzu sind zunächst folgende Unterlagen gegenüber dem Umweltbundesamt als zuständige Stelle nach § 20 Abs. 1 der 38. BImSchV vorzulegen:

- ▶ Aufzeichnungen über den Standort und die Art der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage durch Vorlage eines Nachweises (Screenshot) über die Meldung der Anlage im – frei zugänglichen – Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur,
- ▶ Messwerte des Messstellenbetreibers im Sinne des MsbG im geeigneten Format,
- ▶ ein Nachweis, dass die Messwerte vom Messstellenbetreiber stammen (z.B. durch Vorlage der vertraglichen Vereinbarung mit dem Messstellenbetreiber) sowie
- ▶ einen Nachweis darüber, dass die Messwerte aus Messeinrichtungen nach dem MsbG stammen, die Teil eines Messkonzeptes sind, das den Besonderheiten der Kundenanlage, also der Anordnung von Ladepunkt(en), EE-Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und ggf. weiteren Einrichtungen wie einem Stromspeicher gerecht werden und zu einer gesetzeskonformen und verlässlichen Ermittlung der Messwerte führen.

Der Nachweis über die Auswahl eines für eine gesetzeskonforme Messwertermittlung geeigneten Messkonzepts kann von dem Netzbetreiber kommen, an dessen Elektrizitätsversorgungsnetz der Ladepunkt angeschlossen ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn, wie in den allermeisten Fällen – über den Ladepunkt auch Netzstrom abgegeben wird, sodass der Ladepunkt – oder auch eine Gruppe von Ladepunkten dieses CPO – ohnehin zur bilanziellen Abwicklung der Stromlieferung an den Ladepunkt über eine Messeinrichtung nach dem MsbG verfügt und also auch ein Messstellenbetreiber die Messeinrichtung betreibt. In diesem Fall sind dann an der Festlegung und Anordnung der Messeinrichtungen im Rahmen des ausgewählten Messkonzepts ein Messstellenbetreiber sowie ein kontrollierender Netzbetreiber beteiligt. Die laufend vorgenommene Abwicklung der Netzbeflieferung an den Ladepunkt auf der Basis des gewählten Messkonzepts erzeugt dann eine starke Vermutung, dass ein rechtskonformes Messkonzept ausgewählt wurde.

Zur Mitteilung von an öffentlichen Ladepunkten entnommenen Strommengen zum Zwecke der Antragstellung stellt das Umweltbundesamt eine auszufüllende Excel-Vorlage zur Verfügung. Es gibt keine gesonderte Vorlage für EE-Strom – vielmehr gibt es eine einheitliche Vorlage, die sowohl für den „Normalfall“ (keine EE-Stromanrechnung) als auch für (gegebenenfalls anteiligen) EE-Strom zu verwenden ist. Den Antragstellern steht es frei, einen gesonderten Antrag ausschließlich für eingesetzte erneuerbare Energie zu stellen oder dies mit aus dem Netz entnommenen Strommengen zu verbinden.

## 5.2 Nachweisanforderungen an öffentliche Ladepunkte, § 6 der 38. BImSchV

Die Vorschrift lautet:

„(1) Der Dritte führt für jedes Verpflichtungsjahr Aufzeichnungen über die einzelnen öffentlich zugänglichen Ladepunkte im Sinne von § 2 Nummer 5 der Ladesäulenverordnung unter Angabe

1. des genauen Standortes, an dem sich der Ladepunkt befindet,
2. der energetischen Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb entnommenen Stroms in Megawattstunden und
3. des Zeitraums, in dem die Strommenge entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.

Die zuständige Stelle nach § 20 Absatz 1 kann im Bundesanzeiger bekannt geben, welche weitere Angaben den Aufzeichnungen beizufügen sind, um nachzuweisen, dass es sich um einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt im Sinne des § 2 Nummer 5 der Ladesäulenverordnung handelt.

(2) Der Dritte fügt bei Aufbau und Außerbetriebnahme von Ladepunkten den Aufzeichnungen die Anzeige des Ladepunktbetreibers gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gemäß § 5 Absatz 1 der Ladesäulenverordnung bei. Für bereits bestehende Ladepunkte ist die Anzeige, die zum Zeitpunkt des Aufbaus gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen abgegeben wurde, beizufügen.

(3) Die Anrechnung von Strom, der über einen öffentlich zugänglichen Lade-punkt entnommen wurde, auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen ist nur dann möglich, wenn die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den angezeigten Ladepunkt veröffentlicht hat oder der Dritte der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt hat.“

Die Angaben des Antragstellers müssen also auch diese aufgeführten Anforderungen über Mitteilungen und Nachweise (etwa über die Meldung des Ladepunkts an die BNetzA) nach § 6 Abs. 1 bis 3 der 38. BImSchV erfüllen.

## 5.3 Mitteilungspflicht und Rolle der zuständigen Stelle Umweltbundesamt

Die Pflicht zur Mitteilung der geladenen elektrischen Energie bei Geltendmachung der THG-Quote gegenüber dem Umweltbundesamt als der nach § 20 Abs. 1 der 38. BImSchV insoweit zuständigen Stelle ergibt sich aus § 8 der 38. BImSchV. Die Norm bestimmt Details zur Mitteilungspflicht, wie diesbezügliche Fristen, und hält u.a. fest, wie das Umweltbundesamt auf dieser Basis die Bescheinigung über die mit der Beladung von E-Fahrzeugen erfolgte THG-Minderung an öffentlich zugänglichen Ladesäulen ausstellt. Dabei enthält sie u.a. auch eine Befugnis, für diesen Vorgang Vorgaben über Format und Art und Weise der Übermittlung der Daten zu machen.

Im Einzelnen lautet § 8 der 38. BImSchV:

„(1) Der Dritte teilt der zuständigen Stelle nach § 20 Absatz 1 die energetischen Mengen des elektrischen Stroms mit, die

nach § 6 zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb im jeweiligen Verpflichtungsjahr entnommen wurde, bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres oder

... Die nach § 20 Absatz 1 zuständige Stelle kann verlangen, dass der Dritte innerhalb einer angemessenen Frist die in den §§ 6 und 7 genannten Unterlagen zur Prüfung vorlegt. Sie prüft anhand dieser Unterlagen, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung erfüllt sind. ...

(2) Die nach § 20 Absatz 1 zuständige Stelle stellt dem Dritten eine Bescheinigung über die mitgeteilte energetische Menge elektrischen Stroms aus. In der Bescheinigung sind die energetische Menge des elektrischen Stroms in Megawattstunden und die nach § 5 Absatz 3 errechneten Treibhausgasemissionen in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent angegeben. Die Bescheinigung kann auf Antrag des Dritten in mehrere Teilbescheinigungen aufgeteilt werden. Alle Teilbescheinigungen werden nur an den Dritten ausgestellt, der die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 vornimmt. Die nach § 20 Absatz 1 zuständige Stelle übersendet der nach § 20 Absatz 2 zuständigen Stelle auf Verlangen Informationen über die erteilten Bescheinigungen.

(3) Die nach § 20 Absatz 1 zuständige Stelle kann Näheres zum Format und zur Art und Weise der Datenübermittlung im Bundesanzeiger bekanntgeben.

(4) Die Mitteilung von Strommengen nach § 6 darf ausschließlich Strommengen enthalten, die aus öffentlich zugänglichen Ladepunkten entnommen wurden.“

Der sich an das Umweltbundesamt als zuständiger Stelle wendende Dritte hat mithin diese bereits in der Verordnung befindlichen sowie sich aufgrund dessen ggf. ergebenden zusätzlichen allgemeinen Form- und Nachweisanforderungen zu erfüllen, um die die Bescheinigung über abgegebene Strommenge und deren THG-Minderung zu erhalten.

## A Anhang: Messkonzepte zu § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV

Vgl. das eigenständige Dokument (Foliensatz)

